



Bund Güteschutz

Gütesicherungsverfahren Überwachung und Zertifizierung durch Güteschutzgemeinschaften im Bund Güteschutz[©]

(GSV - Mai 2020)

- Teil 1: Das Gütezeichen -
Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung
- Teil 2: Das Übereinstimmungszeichen -
Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung
gemäß Landesbauordnungen
- Teil 3: Das CE-Zeichen -
Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung
gemäß Bauproduktenverordnung





Inhalt

Vorbemerkungen	4
Teil 1: Das Gütezeichen - Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Grundlagen	6
1.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	6
1.4 Fremdüberwachung	7
1.4.1 Allgemeines	7
1.4.2 Erstüberwachung	7
1.4.3 Regelüberwachung.....	8
1.4.4 Sonderüberwachung	9
1.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung	9
1.5 Produktzertifikat.....	10
1.6 Kennzeichnung mit dem Gütezeichen	10
1.7 Bewertung, Beurteilung und Folgen von Abweichungen	10
1.7.1 Allgemeines	10
1.7.2 Leichte Abweichung	10
1.7.3 Mittlere Abweichung.....	11
1.7.4 Schwere Abweichung	11
1.8 Ungültigkeitserklärung von Produktzertifikaten	11
1.9 Rechtsbehelfe	12
1.10 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber	12
Teil 2: Das Übereinstimmungszeichen – Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Landesbauordnungen	13
2.1 Geltungsbereich	13
2.2 Grundlagen	14
2.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	14
2.4 Fremdüberwachung	14
2.4.1 Allgemeines	14
2.4.2 Erstüberwachung	15
2.4.3 Regelüberwachung.....	15
2.4.4 Sonderüberwachung	16
2.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung	17
2.5 Übereinstimmungszertifikat.....	17
2.6 Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen.....	18
2.7 Bewertung, Beurteilung und Folgen von Abweichungen	18
2.7.1 Allgemeines	18
2.7.2 Leichte Abweichung	18
2.7.3 Mittlere Abweichung.....	18
2.7.4 Schwere Abweichung	19
2.8 Ungültigkeitserklärung von Übereinstimmungszertifikaten	19
2.9 Rechtsbehelfe	20
2.10 Verzeichnis der Zertifikatsinhaber	20



Teil 3:	Das CE-Zeichen – Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Bauproduktenverordnung	21
3.1	Geltungsbereich	21
3.2	Grundlagen	22
3.3	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	22
3.4	Überwachung	23
3.4.1	Allgemeines	23
3.4.2	Erstinspektion (Erstüberwachung).....	23
3.4.3	Bewertung der Leistung des Bauproduktes.....	23
3.4.4	Laufende Überwachung (Regelüberwachung)	24
3.4.5	Sonderüberwachung	25
3.5	Zertifizierung	25
3.5.1	Zertifikat über der Leistungsbeständigkeit für ein Produkt.....	25
3.5.2	Zertifikat über die Konformität der Werkseigenen Produktionskontrolle.....	26
3.6	Produkttyp, Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung	26
3.6.1	Festlegung des Produkttyps	26
3.6.2	Leistungserklärung.....	26
3.6.3	CE-Kennzeichnung	26
3.7	Bewertung, Beurteilung und Folgen von Abweichungen	27
3.7.1	Allgemeines	27
3.7.2	Leichte Abweichung	27
3.7.3	Mittlere Abweichung	27
3.7.4	Schwere Abweichung	27
3.8	Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten	28
3.9	Rechtsbehelfe	28
3.10	Verzeichnis der Zertifikatsinhaber	28



Vorbemerkungen

Vorgefertigte Bauprodukte werden in einer Vielzahl von Variationen für sämtliche Anwendungsbereiche des Bauens hergestellt. Seit 1950 haben sich die im Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V. zusammengeschlossenen Güteschutzgemeinschaften als externe, unabhängige und neutrale Stellen darauf spezialisiert, die Qualität von Bauprodukten durch Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen nachzuweisen.

Das Gütesicherungsverfahren (GSV) ist die Grundlage für die Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten durch die Güteschutzgemeinschaften und dient diesen als Zertifizierungsprogramm.

Durch unterschiedliche rechtliche Grundlagen bestehen für verschiedene Bauprodukte unterschiedliche Anforderungen an die Überwachung und Zertifizierung. Daher ist das Gütesicherungsverfahren in drei Teile gegliedert, in denen die jeweiligen Voraussetzungen festgelegt sind.

Der Teil 1 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung des Gütezeichens durch die Güteschutzgemeinschaften. Er bildet den Rahmen für die privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung nach den jeweiligen technischen Produktspezifikationen. Hierdurch soll das Vertrauen aller Baubeteiligten in güteüberwachte Bauprodukte sichergestellt und aufrechterhalten werden.

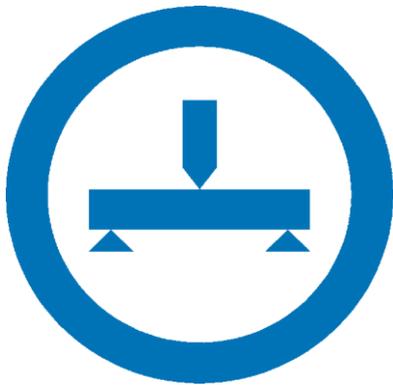
Der Teil 2 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Übereinstimmungszertifikate als Voraussetzung für die Verwendung des Übereinstimmungszeichens durch die Hersteller auf der gesetzlichen Grundlage der Landesbauordnungen.

Der Teil 3 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung von Zertifikaten über die Leistungsbeständigkeit und Zertifikaten über die Werkseigene Produktionskontrolle als Voraussetzung für die Verwendung des CE-Zeichens durch die Hersteller auf der gesetzlichen Grundlage der Bauproduktenverordnung (VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011).

Die Produktgruppeneinteilung des Bund Güteschutz teilt Bauprodukte in Produktgruppen ein und gibt Auskunft über die notwendigen oder möglichen Zertifizierungen nach den Teilen 1 bis 3 dieses Gütesicherungsverfahrens.

Teil 1: Das Gütezeichen - Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung

1.1 Geltungsbereich



Das Gütezeichen steht seit 1950 für Qualität, Zuverlässigkeit und Sicherheit. Es ist der sichtbare Nachweis für Auftraggeber, Kunden und Verbraucher darüber, dass Bauprodukte die zugesicherten Eigenschaften sicher einhalten.

Die Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Gütezeichen stellt eine Aufwertung der Produkte dar, da sie eine höhere Zuverlässigkeit dokumentiert und damit die Basis für Vertrauen schafft.

Die Verwendung des Gütezeichens ist in der Satzung des Bund Güteschutz, den Satzungen der Güteschutzgemeinschaften und diesem Teil des Gütesicherungsverfahrens geregelt.

Das Gütezeichen ist ein privatrechtliches Qualitätszeichen und wird durch die Güteschutzgemeinschaften erteilt, die Mitglied des Bund Güteschutz sind. Die Güteschutzgemeinschaften handeln eigenverantwortlich.

Die Erteilung des Gütezeichens für Bauprodukte erfolgt entsprechend der aktuellen Produktgruppeneinteilung des Bund Güteschutz.

Dieser Teil des Gütesicherungsverfahrens regelt auf Basis der DIN 18200:2018-09, System A, die hierfür erforderliche Fremdüberwachung, Produktprüfung und Zertifizierung der Beton- und Fertigteilwerke.

1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Fremdüberwachung und Zertifizierung sind:

- die aktuelle „Produktgruppen-Einteilung“ des Bund Güteschutz,
- die Bund Güteschutz-Richtlinie „Werkseigene Produktionskontrolle, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten in Beton- und Fertigteilwerken (BGB-RiWPK)“,
- die Bund Güteschutz-Richtlinie „Nicht genormte Betonprodukte – Anforderungen und Prüfungen (BGB-RiNGB)“,
- Beschlüsse des technischen Ausschusses Bund Güteschutz.

Weiterhin gelten die jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, z.B.:

- Produktnormen bzw. Baustoffnormen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
- allgemeine Bauartgenehmigungen,
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse,
- Zustimmungen im Einzelfall,
- vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen,
- Zulassungen des Eisenbahnbundesamtes,
- freiwillige technische Lieferbedingungen,
- Werknormen,
- sonstige technische Regeln.

1.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) Die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist die vom Hersteller vorzunehmende und zu dokumentierende werksbezogene interne Kontrolle der Produktion im Einklang mit den einschlägigen technischen Spezifikationen.
- (2) Sie soll kontinuierlich sicherstellen, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Produkte den erklärten Leistungen entsprechen.
Für die Einrichtung und die Durchführung der WPK ist der Hersteller verantwortlich. Die Bund Güteschutz - Richtlinie „Werkseigene Produktionskontrolle, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten in Beton- und Fertigteilwerken (BGB-RiWPK)“ ist zu beachten.
- (3) Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden Überwachungsgrundlagen (s. Abschnitt 1.2) entsprechen.
- (4) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 5, in der Regel 10 Jahre aufzubewahren.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich angemessene Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen zu ergreifen sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen.
- (6) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Hersteller unverzüglich als solche zu kennzeichnen (kein Gütezeichen) und/oder auszusondern.



1.4 Fremdüberwachung

1.4.1 Allgemeines

- (1) Die Fremdüberwachung setzt sich aus der Erstüberwachung (1.4.2), der Regelüberwachung (1.4.3) und bei Erfordernis aus zusätzlichen Sonderüberwachungen (1.4.4) zusammen.
- (2) Bei der Fremdüberwachung werden durch die Überwachungsbeauftragten Proben entnommen. Diese werden im Auftrag der Hersteller geprüft, die Ergebnisse werden für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung des Gütezeichens herangezogen.
- (3) Die mindestens zweimal jährlich stattfindende Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen in den o.a. Grundlagen und maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (4) Die Hersteller sind gehalten, in jedem Herstellwerk ihre gesamte Produktion von Betonbauteilen (Produkte bzw. Baustoffe) der Fremdüberwachung zu unterziehen.
- (5) Die Hersteller verpflichten sich, dem Personal der Güteschutzgemeinschaft und ggf. Mitarbeitern anerkennender Institutionen (z. B. Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS) den zur Durchführung ihrer Tätigkeiten notwendigen Zutritt zu gewähren.

1.4.2 Erstüberwachung

- (1) Die Erstüberwachung besteht aus der Überprüfung des Herstellwerkes und der WPK sowie der Erstprüfung des Bauprodukts. Sie dient der Feststellung, dass
 - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßige Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und eine entsprechende WPK geeignet sind,
 - das Bauprodukt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entspricht, was in der Regel durch zwei Produktprüfungen je Produktgruppe nachzuweisen ist,
 - mit der laufenden regelmäßigen Fremdüberwachung des Werkes begonnen werden kann.
- (2) Art und Umfang der Erstüberwachung des Werkes entsprechen mindestens dem Umfang der Regelüberwachung. Dabei hat die Überwachungsstelle die Handhabung der WPK zu überprüfen, Produktprüfungen zu veranlassen und deren Ergebnisse zu bewerten.
- (3) Ist die Erstüberwachung 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein Zertifikat erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft die Tätigkeit für das Herstellwerk einstellen.

1.4.3 Regelüberwachung

- (1) Die Regelüberwachung umfasst die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes, der WPK und der Bauprodukte. Hierzu gehören auch die regelmäßige Probenahme sowie Produktprüfung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte, einschließlich der ordnungsgemäßen Verwendung des Gütezeichens. Sie wird von den Güteschutzgemeinschaften unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter (Inspektoren) durchgeführt.
- (2) Die Regelüberwachung des Werks wird durch die Überwachungsbeauftragten in der Regel zweimal jährlich vorgenommen. Die Regelüberwachung kann ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden, für die Überprüfung des Systems der WPK ist die Teilnahme der beteiligten Firmenvertreter abzusichern. In Gegenwart eines Bevollmächtigten des Herstellers prüfen sie
 - Änderungen gegenüber der vorherigen Überwachung,
 - die Aufzeichnungen über Erstprüfungen und die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden Überwachungsgrundlagen,
 - die technischen Einrichtungen des Werkes sowie
 - die regelmäßige Schulung des technischen Personals.
- (3) Produktprüfungen im Rahmen der Regelüberwachung sind zu veranlassen.
- (4) Die Hersteller haben
 - den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronische/schriftliche), die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung stehen, zu gewähren,
 - das Betreten ihrer Werke und ihrer Produktion während der Arbeitszeit zu ermöglichen und
 - Proben nach Auswahl der Überwachungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen. Eine Beratung der Hersteller ist untersagt.
- (6) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Hersteller und Werk,
 - Teilnehmer seitens der Überwachungsstelle und des Werkes,
 - Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
 - zuständige Prüfstelle für die WPK,
 - Produktgruppennummern der überwachten Produkte,
 - Angabe der zutreffenden technischen Spezifikationen,
 - Feststellung zur personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzung sowie zur Werkseigenen Produktionskontrolle,
 - Angaben über die Probenahme,
 - Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung durchgeführten Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen (ggf. in separatem Teil des Überwachungsberichts),
 - Evaluierung, ggf. Anordnung zur Korrektur der festgestellten Abweichungen,
 - Unterschrift des Verantwortlichen.

Der Überwachungsbericht wird von der Überwachungsstelle der Zertifizierungsstelle zur Beurteilung (Bewertung im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065) vorgelegt und dem Hersteller zur Verfügung gestellt.

Überwachungsberichte sind von der Überwachungsstelle, der Zertifizierungsstelle und dem Hersteller mindestens 5, in der Regel 10 Jahre aufzubewahren.
- (7) Wenn festgestellt wird, dass die WPK und/oder das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht entspricht oder andere Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Hersteller aufgefordert, die Abweichungen innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen.
- (8) Bei schwerwiegenden Abweichungen wird eine Sonderüberwachung durchgeführt.

1.4.4 Sonderüberwachung

- (1) Art und Umfang von Sonderüberwachungen sind deren Zweck entsprechend festzulegen und finden statt
 - als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
 - nach Ruhen der Produktion für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, sofern es sich um eine laufende Produktion handelt,
 - auf zu begründende Anordnung des Leiters der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle,
 - auf Antrag des Herstellwerkes,
 - auf Veranlassung der zuständigen Behörde.
- (2) Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle festgelegt. Über das Ergebnis ist die Zertifizierungsstelle zu unterrichten.
- (3) Werden bei der Sonderüberwachung weiterhin schwerwiegende Abweichungen festgestellt, so veranlasst die Überwachungsstelle die Einstellung der Überwachung für das überwachte Bauprodukt und teilt dies dem Hersteller und der Zertifizierungsstelle mit.

1.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung

1.4.5.1 Probenahme

- (1) Der Überwachungsbeauftragte entnimmt von den überwachten Produkten Stichproben, welche für den Produktionsprozess und den Überwachungszeitraum repräsentativ sind. Die Probenahme ist zu protokollieren. Soweit für die Entnahme Geräte und Hilfskräfte erforderlich sind, hat sie der Hersteller zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Proben bzw. fertigen Produkte werden nach Ermessen des Überwachungsbeauftragten aus der Fertigung oder aus dem Lagerbestand entnommen. Vom Hersteller eindeutig als fehlerhaft gekennzeichnete und getrennt gelagerte Proben bzw. Produkte sind von der Probenahme auszuschließen.
- (3) Die Proben sind vom Überwachungsbeauftragten unverwechselbar zu kennzeichnen.
- (4) Sollen im Rahmen der Fremdüberwachung bereits ausgelieferte Baustoffe oder Bauteile zur Prüfung entnommen werden, ist der Hersteller zu unterrichten und die Zustimmung des Empfängers einzuholen. Soweit der Hersteller bei der Probenahme nicht zugegen sein kann, ist er über die erfolgte Entnahme und Kennzeichnung der Proben zu unterrichten. Der Hersteller ist verpflichtet, Ersatz für die zur Prüfung entnommenen Proben zu liefern.
- (5) Die Proben sind der vom Überwachungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Hersteller festgelegten Prüfstelle sicher, unverändert und fristgerecht zuzuführen. Die im Rahmen der Probenahme entstehenden Transportkosten zur Prüfstelle, Prüfungs- und Entsorgungskosten der Proben trägt der Hersteller.

1.4.5.2 Produktprüfungen

- (1) Mit der Prüfung der Proben werden Prüfstellen beauftragt, deren Eignung gegenüber der Zertifizierungs-/Überwachungsstelle anhand geeigneter Nachweise bestätigt wurde, z. B. durch Akkreditierungen, bauordnungsrechtliche Anerkennungen oder über gültige Kalibrierungen der Prüf- und Messmittel, Schulungen und Qualifikationsnachweise des Personals sowie Teilnahme am jeweiligen Erfahrungsaustausch der Prüfstellen.
- (2) Die Prüfstelle prüft die ihr zugeleiteten Proben entsprechend der Beauftragung nach den maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (3) Die von der Prüfstelle ausgestellten Prüfberichte über Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung müssen der Überwachungsstelle im Original übermittelt werden.
- (4) Nach Bewertung durch die Überwachungsstelle werden die Prüfergebnisse an die Zertifizierungsstelle übermittelt.



1.5 Produktzertifikat

- (1) Herstellern von Produkten wird bezogen auf ein Herstellwerk und Bauprodukt gemäß Produktgruppeneinteilung nach positiver Beurteilung (Bewertung im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065) des Überwachungsberichts (einschließlich Produktprüfung) ein Produktzertifikat, auf Wunsch auch einschließlich Übersetzungen, erteilt. Ein Importeur oder Händler gilt für die Zwecke des Gütesicherungsverfahrens als Hersteller und unterliegt den Pflichten eines Herstellers, wenn er ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung eines Produktzertifikates ist der Nachweis, dass das betreffende Produkt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikation entspricht und ein positives Ergebnis der Erstüberwachung dafür vorliegt.
- (3) Die Erteilung des Produktzertifikates erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle oder durch dessen Stellvertreter, welche nicht an dem Überwachungsvorgang beteiligt waren. Die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle sind turnusmäßig durch einen Ausschuss zur Sicherstellung der Unparteilichkeit (Fachausschuss) zu bestätigen.
- (4) Wird die Regelüberwachung oder die Sonderüberwachung positiv beurteilt, wird die Fortdauer des Produktzertifikates durch die Zertifizierungsstelle bestätigt.

1.6 Kennzeichnung mit dem Gütezeichen

- (1) Hersteller sind verpflichtet, Produkte, für die ein Produktzertifikat erteilt ist, mit dem Gütezeichen und sonstigen notwendigen Angaben gemäß Überwachungsgrundlagen zu kennzeichnen. Das Gütezeichen darf mit der Kurzbezeichnung der Güteschutzgemeinschaft ergänzt werden.
- (2) Wenn eine Kennzeichnung an den Produkten nicht möglich ist, muss ersatzweise eine Kennzeichnung auf dem Lieferschein erfolgen. Hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein gilt Absatz (1) entsprechend.

1.7 Bewertung, Beurteilung und Folgen von Abweichungen

1.7.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage der Fremdüberwachungsberichte und Prüfberichte unter Beachtung der Bewertungsmaßstäbe des Bund Güteschutz von der Überwachungsstelle festgestellt. Schwerwiegende Abweichungen werden dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen der WPK festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.
- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als
 - leichte Abweichung,
 - mittlere Abweichung oder
 - schwere Abweichung.
- (3) Werden bei einer Fremdüberwachung produktgruppenbezogen mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.

1.7.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen technische Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten Regelüberwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (ggf. mit Fristsetzung) erteilt.



1.7.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen technische Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Bei einer mittleren Abweichung wird das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden mit Auflagen“ bewertet.
- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine **Ermahnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und, innerhalb einer angemessen kurzen Frist, z. B. durch eine Sonderüberwachung nachzuweisen hat.

1.7.4 Schwere Abweichung

- (1) Eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) liegt vor, wenn die Ergebnisse einer Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung ausweisen, dass die Probe technischen Spezifikationen oder erklärten Eigenschaften nicht entspricht oder wenn die Werkseigene Produktionskontrolle ungenügend durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende Bestimmungen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt in der Regel auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer angemessen kurzen Frist zu erfolgen hat.
- (3) Eine **Verwarnung** kann auch ausgesprochen werden, wenn die entnommenen Proben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesendet wurden.

1.8 Ungültigkeitserklärung von Produktzertifikaten

- (1) Produktzertifikate werden durch die Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt und die Fremdüberwachung eingestellt, wenn für die betreffende Produktgruppe
 - die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist,
 - über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht produziert wurde,
 - nach vorheriger Verwarnung die durchgeführte Sonderüberwachung wiederum zu einer negativen Beurteilung geführt hat,
 - nach erfolgter Verwarnung die entnommenen Proben innerhalb der festgesetzten Frist nicht, nicht vollständig oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesendet wurden.
- (2) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen maßgebende Überwachungsgrundlagen oder gegen das Gütesicherungsverfahren kann auch ohne vorherige Verwarnung ein Produktzertifikat für ungültig erklärt werden.
- (3) Produktzertifikate werden auch für ungültig erklärt, wenn die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft bzw. der Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag beendet wurde.
- (4) Wird ein Produktzertifikat für ungültig erklärt, erlischt die Berechtigung die betroffenen Produkte sowie die zugehörigen Lieferunterlagen mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen. Auch andere Verweise auf eine laufende Überwachung und Zertifizierung dieser Produkte, z. B. in Verkaufsunterlagen oder im Internet, sind unverzüglich zu entfernen.



1.9 Rechtsbehelfe

Hersteller können gegen Entscheidungen der Überwachungs- und /oder Zertifizierungsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch einlegen. Näheres regeln die Satzungen der Güteschutzgemeinschaften.

1.10 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber

Die Güteschutzgemeinschaften sind berechtigt, Verzeichnisse der überwachten Hersteller (Gütezeicheninhaber) zu veröffentlichen, in denen neben den Firmenanschriften diejenigen Produktgruppen angegeben sind, für die Produktzertifikate erteilt wurden.

Teil 2: Das Übereinstimmungszeichen – Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Landesbauordnungen

2.1 Geltungsbereich



Mit dem Übereinstimmungszeichen wird von den Herstellern der Bauprodukte dokumentiert, dass die gekennzeichneten Produkte die Voraussetzungen für die Verwendbarkeit in Deutschland erfüllen.

Die Verwendung des Übereinstimmungszeichens ist in den Landesbauordnungen und den zugehörigen Übereinstimmungszeichenverordnungen gesetzlich geregelt. Das Übereinstimmungszeichen ist ein nationales, hoheitliches Zeichen, das nach Ausstellung eines Übereinstimmungszertifikates einer dafür anerkannten Stelle vom Hersteller angebracht werden kann.

Bauprodukte, für die in der Umsetzung der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) der jeweiligen Bundesländer, in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen sowie bei Zustimmungen im Einzelfall ein Übereinstimmungsnachweis gefordert wird, müssen mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.

Sofern im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises eine Fremdüberwachung und Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle gefordert ist, regelt dieser Teil des Gütesicherungsverfahrens die Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten der Mitgliedsunternehmen der Güteschutzgemeinschaften. Grundlage für deren Tätigwerden sind die jeweiligen Anerkennungsbescheide der Überwachungs- und Zertifizierungsstellen gemäß der Landesbauordnungen.

2.2 Grundlagen

Grundlage für die Fremdüberwachung und Zertifizierung sind die jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, z.B.:

- Produktnormen bzw. Baustoffnormen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse oder
- Zustimmungen im Einzelfall.

2.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) Die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist die vom Hersteller vorzunehmende und zu dokumentierende werksbezogene interne Kontrolle der Produktion im Einklang mit den einschlägigen technischen Spezifikationen.
- (2) Sie soll kontinuierlich sicherstellen, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Produkte den erklärten Leistungen entsprechen.
- (3) Für die Einrichtung und die Durchführung der WPK ist der Hersteller verantwortlich.
- (4) Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden Überwachungsgrundlagen (s. Abschnitt 2.2) entsprechen.
- (5) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 5, in der Regel 10 Jahre aufzubewahren.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich angemessene Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen zu ergreifen sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen.
- (7) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Hersteller unverzüglich als solche zu kennzeichnen (kein Ü-Zeichen) und/oder auszusondern.

2.4 Fremdüberwachung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen in maßgebenden technischen Spezifikationen. Sie besteht aus der Erstüberwachung (2.4.2) der Regelüberwachung (2.4.3), und bei Erfordernis aus zusätzlichen Sonderüberwachungen (2.4.4). Sofern die jeweils gültigen technischen Spezifikationen nichts anderes vorsehen, werden in den einzelnen Überwachungsschritten durch die Überwachungsbeauftragten Proben ausgewählt.
- (2) Die mindestens zweimal jährlich stattfindende Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen in den o.a. Grundlagen und maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (3) Die Hersteller sind gehalten, in jedem Herstellwerk ihre gesamte Produktion von Betonbauteilen (Produkte bzw. Baustoffe) der Fremdüberwachung zu unterziehen.
- (4) Die Hersteller verpflichten sich, dem Personal der Güteschutzgemeinschaft und ggf. Mitarbeitern anerkannter Institutionen (z. B. Oberste Bauaufsichtsbehörde, DIBt und Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS) den zur Durchführung ihrer Tätigkeiten notwendigen Zutritt zu gewähren.

2.4.2 Erstüberwachung

- (1) Die Erstüberwachung besteht aus der Überprüfung des Herstellwerkes und der WPK sowie der Erstprüfung des Bauprodukts. Sie dient der Feststellung, dass
 - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßige Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und eine entsprechende WPK geeignet sind,
 - das Bauprodukt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entspricht,
 - mit der laufenden regelmäßigen Fremdüberwachung des Werkes begonnen werden kann.
- (2) Art und Umfang der Erstüberwachung des Werkes entsprechen mindestens dem Umfang wie bei der Regelüberwachung. Dabei hat die Überwachungsstelle die Handhabung der WPK zu überprüfen, Produktprüfungen zu veranlassen und deren Ergebnisse zu bewerten.
- (3) Ist die Erstüberwachung 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein Zertifikat erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft die Tätigkeit für das Herstellwerk einstellen.

2.4.3 Regelüberwachung

- (1) Die Regelüberwachung umfasst die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes, der WPK und der Bauprodukte. Hierzu gehören auch die regelmäßige Probenahme sowie Produktprüfung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte, einschließlich der ordnungsgemäßen Verwendung des Gütezeichens. Sie wird von den Güteschutzgemeinschaften unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter (Inspektoren) durchgeführt. Die Qualifikation der Überwachungsbeauftragten muss den Anforderungen der Güteschutzgemeinschaften und der Anerkennungsbehörden entsprechen.
- (2) Die Regelüberwachung des Werks wird durch die Überwachungsbeauftragten in der Regel zweimal jährlich vorgenommen. Die Regelüberwachung kann ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden, für die Überprüfung des Systems der WPK ist die Teilnahme der beteiligten Firmenvertreter abzusichern. In Gegenwart eines Bevollmächtigten des Herstellers prüfen sie
 - Änderungen gegenüber der vorhergehenden Überwachung,
 - die Aufzeichnungen über Erstprüfungen und die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden Überwachungsgrundlagen,
 - die technischen Einrichtungen des Werkes sowie
 - die regelmäßige Schulung des technischen Personals.
- (3) Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind gemäß den Festlegungen in den technischen Spezifikationen durchzuführen.
- (4) Die Hersteller haben
 - den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronische/schriftliche), die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung stehen, zu gewähren,
 - das Betreten ihrer Werke und ihrer Produktion während der Arbeitszeit zu ermöglichen und
 - Proben nach Auswahl der Überwachungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen. Eine Beratung der Hersteller ist untersagt.

- (6) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
- Hersteller und Werk,
 - Teilnehmer seitens der Überwachungsstelle und des Werkes,
 - Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
 - zuständige Prüfstelle für die WPK,
 - Produktgruppennummern der überwachten Produkte,
 - Angabe der zutreffenden technischen Spezifikationen,
 - Feststellung zur personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzung sowie zur Werkseigenen Produktionskontrolle,
 - Angaben über die Probenahme,
 - Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung durchgeführten Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen (ggf. in separatem Teil des Überwachungsberichts),
 - Evaluierung ggf. Anordnung zur Korrektur der festgestellten Abweichungen,
 - Unterschrift des Überwachungsbeauftragten und des Leiters,
 - Stempel der Überwachungsstelle.
- Der Überwachungsbericht wird von der Überwachungsstelle der Zertifizierungsstelle zur Beurteilung (Bewertung im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065) vorgelegt und dem Hersteller zur Verfügung gestellt.
- Überwachungsberichte sind von der Überwachungsstelle, der Zertifizierungsstelle und dem Hersteller mindestens 5, in der Regel 10 Jahre aufzubewahren.
- (7) Wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird der Hersteller aufgefordert, die Abweichungen innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen.
- (8) Bei schwerwiegenden Abweichungen wird eine Sonderüberwachung durchgeführt.

2.4.4 Sonderüberwachung

- (1) Art und Umfang von Sonderüberwachungen sind deren Zweck entsprechend festzulegen und finden statt
- als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
 - nach Ruhen der Produktion für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, sofern es sich um eine laufende Produktion handelt,
 - auf zu begründende Anordnung des Leiters der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle,
 - auf Antrag des Herstellwerkes,
 - auf Veranlassung der zuständigen Behörde sowie
 - bei Gefahr im Verzug.
- (2) Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle festgelegt. Über das Ergebnis ist die Zertifizierungsstelle zu unterrichten.
- (3) Werden bei der Sonderüberwachung weiterhin schwerwiegende Abweichungen festgestellt, so veranlasst die Überwachungsstelle die Einstellung der Überwachung für das überwachte Bauprodukt und teilt dies dem Hersteller, der Zertifizierungsstelle und der obersten Bauaufsichtsbehörde mit.

2.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung

2.4.5.1 Probenahme

- (1) Der Überwachungsbeauftragte entnimmt von den überwachten Produkten Stichproben, welche für den Produktionsprozess und den Überwachungszeitraum repräsentativ sind. Die Probenahme ist zu protokollieren. Soweit für die Entnahme Geräte und Hilfskräfte erforderlich sind, hat sie der Hersteller zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Proben bzw. fertigen Produkte werden nach Ermessen des Überwachungsbeauftragten aus der Fertigung oder aus dem Lagerbestand entnommen. Vom Hersteller eindeutig als fehlerhaft gekennzeichnete und getrennt gelagerte Proben bzw. Produkte sind von der Probenahme auszuschließen.
- (3) Die Proben sind vom Überwachungsbeauftragten unverwechselbar zu kennzeichnen.
- (4) Sollen im Rahmen der Fremdüberwachung bereits ausgelieferte Baustoffe oder Bauteile zur Prüfung entnommen werden, ist der Hersteller zu unterrichten und die Zustimmung des Empfängers einzuholen. Soweit der Hersteller bei der Probenahme nicht zugegen sein kann, ist er über die erfolgte Entnahme und Kennzeichnung der Proben zu unterrichten. Der Hersteller ist verpflichtet, Ersatz für die zur Prüfung entnommenen Proben zu liefern.
- (5) Die Proben sind der vom Überwachungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Hersteller festgelegten Prüfstelle sicher, unverändert und fristgerecht zuzuführen. Die im Rahmen der Probenahme entstehenden Transportkosten zur Prüfstelle, Prüfungs- und Entsorgungskosten der Proben trägt der Hersteller.

2.4.5.2 Produktprüfungen

- (1) Mit der Prüfung der Proben werden ausschließlich bauaufsichtlich anerkannte oder in das Anerkennungsverfahren einbezogene Prüfstellen beauftragt, deren Eignung gegenüber der Zertifizierungs-/Überwachungsstelle anhand geeigneter Nachweise bestätigt wurde, z. B. durch Akkreditierungen oder über gültige Kalibrierungen der Prüf- und Messmittel, Schulungen und Qualifikationsnachweise des Personals sowie Teilnahme am jeweiligen Erfahrungsaustausch der Prüfstellen.
- (2) Die Prüfstelle prüft die ihr zugeleiteten Proben entsprechend der Beauftragung nach den maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (3) Die von der Prüfstelle ausgestellten Prüfberichte über Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung müssen der Überwachungsstelle im Original übermittelt werden.
- (4) Nach Bewertung durch die Überwachungsstelle werden die Prüfergebnisse an die Zertifizierungsstelle übermittelt.

2.5 Übereinstimmungszertifikat

- (1) Herstellern von Produkten, für die in der Umsetzung der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) der jeweiligen Bundesländer, in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in einer Zustimmung im Einzelfall ein Übereinstimmungsnachweis ÜZ gefordert wird, wird bezogen auf Herstellwerk und Bauprodukt ein Übereinstimmungszertifikat erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikats ist der Nachweis, dass das betreffende Produkt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikation entspricht und ein positives Ergebnis der Erstüberwachung dafür vorliegt.
- (3) Die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle oder durch dessen Stellvertreter, welche nicht an dem Überwachungsvorgang beteiligt waren. Dabei wird er, soweit erforderlich, durch den Fachausschuss unterstützt. Bei Übereinstimmungszertifikaten auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats an das DIBt zu übermitteln.



- (4) Wird die Regelüberwachung oder die Sonderüberwachung positiv beurteilt, wird die Fortdauer des Übereinstimmungszertifikats durch die Zertifizierungsstelle bestätigt.

2.6 Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen

- (1) Bauprodukte, für die in der Umsetzung der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) der jeweiligen Bundesländer, in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen sowie bei Zustimmungen im Einzelfall ein Übereinstimmungsnachweis gefordert wird, müssen mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.
- (2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn für das betreffende Produkt ein gültiges Übereinstimmungszertifikat vorliegt.
- (3) Das Übereinstimmungszeichen ist mit integriertem Gütezeichen und Kurzbezeichnung der Zertifizierungsstelle und sonstigen notwendigen Angaben gemäß Überwachungsgrundlagen zu versehen. Die Kennzeichnung hat gemäß Übereinstimmungszeichenverordnung (BAU PAVO) zu erfolgen.
- (4) Wenn eine Kennzeichnung an den Produkten nicht möglich ist, muss ersatzweise eine gleichwertige Kennzeichnung auf dem Lieferschein erfolgen. Hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein gilt Absatz (1) entsprechend.

2.7 Bewertung, Beurteilung und Folgen von Abweichungen

2.7.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den geltenden technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage der Fremdüberwachungsberichte und Prüfzeugnisse unter Beachtung der Bewertungsmaßstäbe des Bund Güteschutz vom Leiter der Überwachungsstelle festgestellt. Schwerwiegende Abweichungen werden dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen der WPK festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.
- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als
 - leichte Abweichung,
 - mittlere Abweichung oder
 - schwere Abweichung.
- (3) Werden bei einer Fremdüberwachung produktgruppenbezogen mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.

2.7.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten Regelüberwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (ggf. mit Fristsetzung) erteilt.

2.7.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Bei einer mittleren Abweichung wird das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden mit Auflagen“ bewertet.



- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine Ermahnung mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und, innerhalb einer angemessen kurzen Frist, z. B. durch eine Sonderüberwachung nachzuweisen hat.

2.7.4 Schwere Abweichung

- (1) Eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) liegt vor, wenn die Ergebnisse einer Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung ausweisen, dass die Probe geltenden technischen Spezifikationen oder erklärten Eigenschaften nicht entspricht oder wenn die Werkseigene Produktionskontrolle ungenügend durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende Bestimmungen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt in der Regel auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer angemessen kurzen Frist zu erfolgen hat.
- (3) Eine **Verwarnung** kann auch ausgesprochen werden, wenn die entnommenen Proben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesendet wurden.

2.8 Ungültigkeitserklärung von Übereinstimmungszertifikaten

- (1) Übereinstimmungszertifikate werden durch die Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt und die Fremdüberwachung eingestellt, wenn für die betreffende Produktgruppe
 - die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist,
 - über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht produziert wurde,
 - nach vorheriger Verwarnung die durchgeführte Sonderüberwachung wiederum zu einer negativen Beurteilung geführt hat,
 - nach erfolgter Verwarnung die entnommenen Proben innerhalb der festgesetzten Frist nicht, nicht vollständig oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesendet wurden.
- (2) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen maßgebende Überwachungsgrundlagen oder gegen das Gütesicherungsverfahren kann auch ohne vorherige Verwarnung ein Übereinstimmungszertifikat für ungültig erklärt werden.
- (3) Bei Übereinstimmungszertifikaten auf der Grundlage von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen muss das DIBt über die Ungültigkeitserklärung in Kenntnis gesetzt werden. Bei sonstigen Übereinstimmungszertifikaten sind die zuständigen Aufsichtsbehörden über die Ungültigkeitserklärung zu unterrichten, soweit Gefahr im Verzug ist.
- (4) Übereinstimmungszertifikate werden auch für ungültig erklärt, wenn die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft bzw. der Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag beendet wurde.
- (5) Wird ein Übereinstimmungszertifikat für ungültig erklärt, erlischt die Berechtigung die betroffenen Produkte sowie die zugehörigen Lieferunterlagen mit dem Übereinstimmungszeichen zu kennzeichnen. Auch andere Verweise auf eine laufende Überwachung und Zertifizierung dieser Produkte, z. B. in Verkaufsunterlagen oder im Internet, sind unverzüglich zu entfernen.



2.9 Rechtsbehelfe

Hersteller können gegen Entscheidungen der Überwachungs- und /oder Zertifizierungsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch einlegen. Näheres regeln die Satzungen der Güteschutzgemeinschaften.

2.10 Verzeichnis der Zertifikatsinhaber

Die Güteschutzgemeinschaften sind berechtigt, Verzeichnisse der Zertifikatsinhaber zu veröffentlichen, in denen neben den Firmenanschriften diejenigen Produktgruppen angegeben sind, für die Übereinstimmungszertifikate erteilt wurden.

Teil 3: Das CE-Zeichen – Gesetzliche Überwachung und Zertifizierung gemäß Bauproduktenverordnung

3.1 Geltungsbereich



Das CE-Zeichen dokumentiert, dass für die gekennzeichneten Produkte eine Leistungserklärung entsprechend der jeweiligen technischen Spezifikation ausgestellt wurde und die Voraussetzungen für den freien Warenverkehr innerhalb der EU erfüllt sind. Die Leistungserklärung gibt die Leistung des Bauproduktes in Bezug auf die wesentlichen Merkmale gemäß den zutreffenden harmonisierten technischen Spezifikationen wieder.

Bei dem CE-Zeichen handelt es sich im Gegensatz zum Gütezeichen nicht um ein Qualitätszeichen, sondern um ein Handelszeichen mit erklärten Leistungen. Aussagen über die Verwendbarkeit der Bauprodukte sind damit nicht verbunden.

Die Anforderungen für die Verwendung des CE-Zeichens sind in der Bauproduktenverordnung geregelt.

Die Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem CE-Zeichen erfolgt auf Grundlage harmonisierter europäischer technischer Spezifikationen in alleiniger Verantwortung des Herstellers. Dafür ist, je nach Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-System / Konformitätsnachweisverfahren), ein Zertifikat einer akkreditierten und notifizierten Zertifizierungsstelle (Güteschutzgemeinschaft) notwendig. Nach Erstellung der Leistungserklärung durch den Hersteller kann dann die CE-Kennzeichnung erfolgen.

Die rechtliche Bewertung von Verstößen gegen die CE-Kennzeichnung ist für Deutschland im Bauproduktengesetz geregelt und wird durch die Marktüberwachungsbehörden der Länder überwacht und geahndet.

Dieser Teil des Gütesicherungsverfahrens regelt die erforderliche laufende Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten bzw. deren werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), für die in den jeweiligen technischen Spezifikationen die Einschaltung einer notifizierten Stelle gefordert wird.

3.2 Grundlagen

- (1) Grundlagen für die Überwachung und Zertifizierung sind die jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, i.d.R. europäische Normen oder Europäische Bewertungsdokumente.
- (2) Die Anwendung von Teil 1 des GSV zur Erlangung des Gütezeichens wird, als Nachweis der Verwendbarkeit, für alle Systeme, d.h. 1+, 1, 2+, 3, 4 empfohlen.
- (3) Importeure und Händler gelten als Hersteller und unterliegen deren Pflichten, wenn sie
 - ein Bauprodukt unter ihren Namen bzw. Handelsnamen in Verkehr bringen,
 - ein in Verkehr gebrachtes Produkt so verändern, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst wird.
 Sie benötigen dann eine eigene WPK, Zertifizierung, Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung.
- (4) Die Zuordnung der für das jeweilige Konformitätsnachweissystem erforderlichen Tätigkeiten von Hersteller und notifizierter Stelle ist in Tabelle 1 enthalten.

Tabelle 1: Konformitätsnachweissysteme (AVCP)

1	2	Zertifikat entsprechend BauPVO	Produktzertifikat ¹⁾		WPK-Zertifikat ¹⁾	kein Zertifikat ¹⁾	
		Konformitätsnachweissystem nach Bauproduktenverordnung (AVCP)	1+	1	2+	3	4
3	Hersteller	Probenahme für die Typprüfung			X	X	X
4		Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Typprüfung einer Berechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung			X		X
5		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	X	X	X	X	X
6		Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan	X	X	X		
7	notifizierte Stelle	Probenahme für die Typprüfung	X	X			
8		Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Typprüfung einer Berechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung	X	X		X	
9		Erstinspektion des Werkes und der WPK	X	X	X		
10		Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK	X	X	X		
11		Stichprobenprüfung von Proben einschließlich Probenahme	X				

¹⁾ Zusätzlich wird ein Nachweis der Verwendbarkeit entsprechend Gütesicherungsverfahren Teil 1 empfohlen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) Die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist die vom Hersteller vorzunehmende und zu dokumentierende werksbezogene interne Kontrolle der Produktion im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen.
- (2) Sie soll kontinuierlich sicherstellen, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Produkte den erklärten Leistungen entsprechen.
- (3) Für die Einrichtung und die Durchführung der WPK ist der Hersteller verantwortlich.
- (4) Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden technischen Spezifikationen entsprechen.



- (5) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen aufzubewahren.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen.
- (7) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Hersteller unverzüglich als solche zu kennzeichnen (keine CE-Kennzeichnung) und/oder auszusondern.
- (8) Hersteller, die Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach der Bauproduktenverordnung geltenden Anforderungen entspricht, ergreifen unverzüglich entsprechende Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Bauproduktes herzustellen oder es, soweit angemessen, zurückzunehmen oder zurückzurufen.

3.4 Überwachung

3.4.1 Allgemeines

- (1) Die Überwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten bzw. der WPK mit den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (2) Sie besteht aus
 - Erstinspektion des Werkes und der WPK (3.4.2),
 - ggf. Bewertung der Leistung des Bauproduktes (3.4.3),
 - Laufende Überwachung (Regelüberwachung), Beurteilung und Bewertung der WPK (3.4.4),
 - Sonderüberwachung (3.4.5) z.B. bei Nichtbestehen einer Regelüberwachung.Die jeweiligen Aufgaben des Herstellers und der notifizierten Stelle sind Tabelle 1 zu entnehmen.
- (3) Die Hersteller verpflichten sich, dem Personal der Güteschutzgemeinschaft und ggf. Mitarbeitern anerkannter Institutionen (z. B. Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS) den zur Durchführung ihrer Tätigkeiten notwendigen Zutritt zu gewähren.

3.4.2 Erstinspektion (Erstüberwachung)

- (1) Die Erstinspektion des Werkes und der WPK dient der Feststellung, dass
 - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßige Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung vorhanden sind,
 - ein System der WPK eingeführt wurde und geeignet ist,
 - das Bauprodukt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entspricht,
 - die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung vorliegen.
- (2) Art und Umfang der Erstinspektion des Werkes ist in den zutreffenden technischen Spezifikationen geregelt.
- (3) Ist die Erstinspektion 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein Zertifikat erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft die Tätigkeit für das Herstellwerk einstellen.

3.4.3 Bewertung der Leistung des Bauproduktes

- (1) In den AVCP-System 1, 1+ und 3 erfolgt die Bewertung der Leistungen des Bauproduktes durch die notifizierte Stelle und in den Systemen 2+ und 4 durch den Hersteller.
- (2) Die Bewertung kann entweder anhand einer Typprüfung, einer Berechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung erfolgen.

- (3) Die Probenahme für die Typprüfung erfolgt im System 1 und 1+ durch die notifizierte Stelle. Werden Leistungen an eine Prüfstelle im Unterauftrag vergeben, so muss die Kompetenz des Unterauftragnehmers gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 gegenüber der notifizierte Stelle nachgewiesen werden.

3.4.4 Laufende Überwachung (Regelüberwachung)

- (1) Die Regelüberwachung umfasst die laufende Überwachung, Beurteilung und Bewertung der WPK.
- (2) Sie wird von den Güteschutzgemeinschaften unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter (Inspektoren) durchgeführt.
- (3) Die Qualifikation der Überwachungsbeauftragten muss den Anforderungen der notifizierte Stelle entsprechen.
- (4) Die Regelüberwachung der Werke wird durch die Überwachungsbeauftragten in der Regel zweimal jährlich vorgenommen. Für die Überprüfung des Systems der WPK ist die Teilnahme der beteiligten Firmenvertreter abzusichern.
- (5) In Gegenwart eines Vertreters des Herstellers prüfen sie
 - Änderungen gegenüber der vorhergehenden Überwachung,
 - die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden technischen Spezifikationen,
 - das Verfahren zur Bearbeitung von zertifizierungsrelevanten Beschwerden an den Bauprodukten,
 - im System 1+ zusätzlich die Produkteigenschaften anhand einer Stichprobenprüfung. Bei einer Vergabe der Prüfung im Unterauftrag gilt Abschnitt 3.4.3 analog.
- (6) Die Hersteller haben den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronisch/schriftlich) zu gewähren, die im Zusammenhang mit der laufenden Überwachung/WPK stehen.
- (7) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen, mit Ausnahme der Auskunftspflichten gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden. Eine Beratung der Hersteller ist untersagt.
- (8) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen, die mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Hersteller und Werk,
 - Teilnehmer der Überwachungsstelle und des Werkes,
 - Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
 - zuständige Prüfstelle für die WPK,
 - Produktgruppennummern der überwachten Produkte,
 - Angabe der zutreffenden technischen Spezifikationen,
 - Vollständigkeit der Ergebnisse der WPK,
 - Aussagen zum Beschwerdesystem des Herstellers,
 - ggf. Probenahme und Ergebnisse der Stichprobenprüfung,
 - festgestellte Abweichungen und ggf. Hinweise,
 - Beurteilung und Bewertung der WPK
 - ggf. Anordnung zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen,
 - Unterschrift des Überwachungsbeauftragten.Der Überwachungsbericht wird von der Überwachungsstelle der Zertifizierungsstelle zur Beurteilung (Bewertung im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065) vorgelegt und dem Hersteller zur Verfügung gestellt.
Die Überwachungsberichte sind vom Hersteller mindestens 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts aufzubewahren.
- (9) Wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wird der Hersteller aufgefordert, die Abweichungen innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen.
- (10) Bei schwerwiegenden Abweichungen wird eine Sonderüberwachung durchgeführt.

3.4.5 Sonderüberwachung

- (1) Art und Umfang von Sonderüberwachungen sind dem Zweck entsprechend festzulegen und finden statt
 - als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
 - auf zu begründende Anordnung des Leiters der Zertifizierungsstelle,
 - auf Antrag des Herstellwerkes,
 - auf Veranlassung der zuständigen Behörde sowie
 - bei Gefahr im Verzug.
- (2) Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Zertifizierungsstelle festgelegt.
- (3) Der Überwachungsbericht der Sonderüberwachung wird der Zertifizierungsstelle zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sowie dem Hersteller weitergeleitet.

3.5 Zertifizierung

- (1) Die Zertifizierung beinhaltet die Zertifikatserteilung, die laufende Bestätigung der Gültigkeit der Zertifikate sowie Änderungen und Beendigung des Zertifizierungsverfahrens. Sie erfolgt durch Personal, welches nicht an dem Überwachungsvorgang beteiligt war.
- (2) Das Zertifikat wird je nach Verfahren für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach BauPVO als Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für ein Produkt (System 1 und 1+) oder als Bescheinigung der Konformität der Werkseigenen Produktionskontrolle (System 2+) ausgestellt.
- (3) Die Zertifikatserteilung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation (Erstinspektions- bzw. Überwachungsberichte, Prüfberichte sowie weitere relevante Informationen bzw. Dokumente).
- (4) Das Zertifikat gilt solange, wie sich die Festlegungen in der harmonisierten Norm nicht ändern und sich die Herstellungsbedingungen oder die WPK sich nicht wesentlich verändert haben. Über solche Veränderungen ist die Zertifizierungsstelle vom Hersteller zu informieren.
- (5) Das Zertifikat erlischt, wenn es für ungültig erklärt (siehe 3.8) oder seine Fortdauer nicht bestätigt wurde.

3.5.1 Zertifikat über der Leistungsbeständigkeit für ein Produkt

- (1) Ein Zertifikat über die Leistungsbeständigkeit für ein Produkt wird werksbezogen für Bauprodukte ausgestellt, für die das System 1 bzw. 1+ nach Anhang V der BauPVO gefordert wird.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung dieses Zertifikates (vergleiche Tabelle 1) sind:
 - Durch den Hersteller:
 - a. Werkseigene Produktionskontrolle,
 - b. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben laut Prüfplan,
 - Durch die notifizierte Stelle:
 - a. Bewertung der Leistung des Bauproduktes anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktprüfung (je nach Anforderungen der technischen Spezifikation),
 - b. Erstinspektion des Werkes und der WPK.
- (3) Für die Bestätigung der Zertifizierung ist zusätzlich die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK und für System 1+ eine Stichprobenprüfung von vor dem Inverkehrbringen des Produktes durch die Produktzertifizierungsstelle entnommenen Proben durch die notifizierte Stelle notwendig.

3.5.2 Zertifikat über die Konformität der Werkseigenen Produktionskontrolle

- (1) Ein Zertifikat über die Konformität der Werkseigenen Produktionskontrolle wird werksbezogen für Bauprodukte ausgestellt, für die das System 2+ nach Anhang V der BauPVO gefordert wird.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung dieses Zertifikates (vergleiche Tabelle 1) sind:
Durch den Hersteller:
 - a. Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktprüfung (je nach Anforderungen der technischen Spezifikation),
 - b. Werkseigene Produktionskontrolle,
 - c. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben laut Prüfplan.Durch die notifizierte Stelle:
 - a. Erstinspektion des Werkes und der WPK.
- (3) Für die Bestätigung der Zertifizierung ist zusätzlich die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK durch die notifizierte Stelle notwendig.

3.6 Produkttyp, Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung

3.6.1 Festlegung des Produkttyps

Der Hersteller bestimmt den Produkttyp auf der Grundlage der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, die im Rahmen der in Tabelle 1 dargestellten AVCP-Systeme durchgeführt wurde.

3.6.2 Leistungserklärung

- (1) Nach der Zertifikatserteilung durch die notifizierte Stelle ist der Hersteller berechtigt, eine Leistungserklärung für seine Bauprodukte zu erstellen. Der Inhalt der Leistungserklärung richtet sich nach Anhang III der BauPVO und gibt die Leistung des Bauproduktes entsprechend der maßgebenden technischen Spezifikation an.
- (2) Diese Leistungserklärung ist zusätzlich zur CE-Kennzeichnung entsprechend Artikel 7 der BauPVO dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen.

3.6.3 CE-Kennzeichnung

- (1) Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller aufgrund der erstellten Leistungserklärung am Bauprodukt oder der Verpackung angebracht bzw. den Lieferunterlagen beigelegt.
- (2) Der Inhalt der CE-Kennzeichnung richtet sich nach Artikel 8 der BauPVO und dem Anhang ZA der maßgebenden harmonisierten technischen Spezifikation.

3.7 Bewertung, Beurteilung und Folgen von Abweichungen

3.7.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den geltenden technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage der Überwachungsberichte und ggf. Prüfberichte von der Zertifizierungsstelle beurteilt.
- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als
 - leichte Abweichung,
 - mittlere Abweichung oder
 - schwere Abweichung.
- (3) Werden produktbezogen mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.

3.7.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten laufenden Überwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (ggf. mit Fristsetzung) erteilt.

3.7.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Bei einer mittleren Abweichung wird das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden mit Auflagen“ bewertet.
- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine Ermahnung mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und, innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, z. B. durch eine Sonderüberwachung nachzuweisen hat.

3.7.4 Schwere Abweichung

- (1) Im System 1, 1+ liegt eine schwere Abweichung vor, wenn die Produktprüfungen nicht bestanden wurden. In allen Systemen liegt eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) vor, wenn die laufende WPK ungenügend durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende technischen Spezifikationen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt in der Regel auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der Güteschutzgemeinschaft nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer angemessenen kurzen Frist zu erfolgen hat.
- (3) Eine **Verwarnung** kann im System 1+ auch ausgesprochen werden, wenn die entnommenen Proben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesendet wurden.



3.8 Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten

- (1) Zertifikate werden durch die Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt und die laufende Überwachung eingestellt, wenn für die betreffenden Produkte
 - die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist,
 - über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht produziert wurde,
 - nach vorheriger Verwarnung die durchgeführte Sonderüberwachung wiederum zu einer negativen Beurteilung geführt hat,
 - im System 1+ nach erfolgter Verwarnung die entnommenen Proben innerhalb der festgesetzten Frist nicht, nicht vollständig oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesendet wurden.
- (2) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die maßgebenden technischen Spezifikationen kann auch ohne vorherige Verwarnung ein Zertifikat für ungültig erklärt werden.
- (3) Wird ein Zertifikat für ungültig erklärt, entfällt eine Grundlage für die Leistungserklärung. Somit erlischt die Berechtigung die betroffenen Produkte sowie die zugehörigen Lieferunterlagen mit der CE-Kennzeichnung zu kennzeichnen. Auch andere Verweise auf eine laufende Überwachung und Zertifizierung dieser Produkte, z. B. in Verkaufsunterlagen oder im Internet, sind unverzüglich zu entfernen.

3.9 Rechtsbehelfe

Hersteller können gegen Bescheide über Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch einlegen. Näheres regeln die Satzungen der Güteschutzgemeinschaften.

3.10 Verzeichnis der Zertifikatsinhaber

Die Güteschutzgemeinschaften sind berechtigt, Verzeichnisse der Zertifikatsinhaber zu veröffentlichen, in denen neben den Firmenanschriften diejenigen Produkte angegeben sind, für die Zertifikate erteilt wurden.

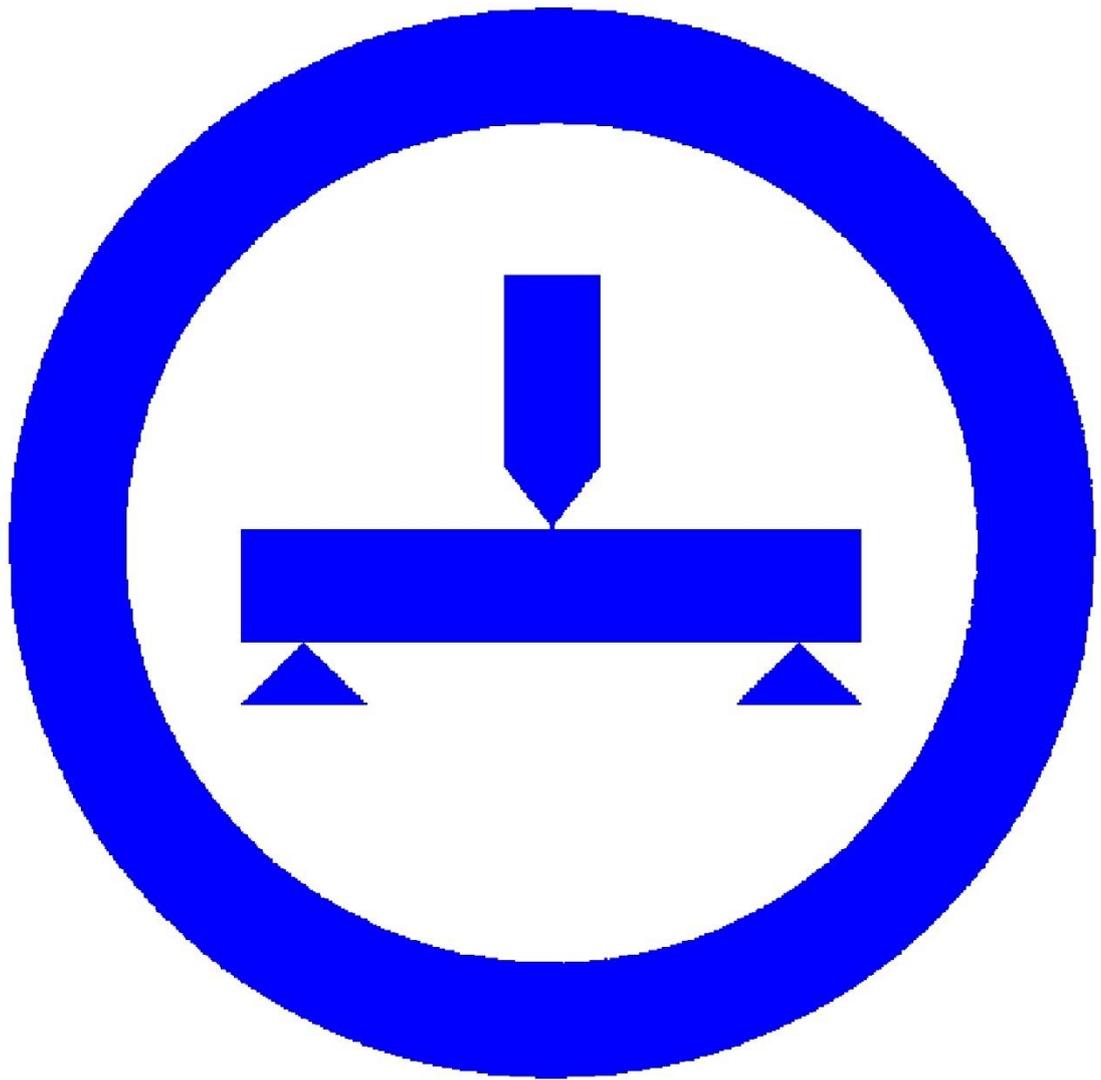
Anlage: Produktgruppen-Einteilung (jeweils aktuelle Fassung)

Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.

Gerhard-Koch-Str. 2+4 • 73760 Ostfildern

Tel.: 0711 - 327 32 330 • Fax 0711 - 327 32 335

www.bund-gueteschutz.de e-Mail: info@bund-gueteschutz.de



Güteüberwachte Betonbauteile

- Qualität mit Sicherheit -